

Geschäftsordnung

der Allianz Thüringer Ingenieurwissenschaften THÜRING

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Allianz Thüringer Ingenieurwissenschaften THÜRING (nachfolgend Allianz) ist eine wissenschaftliche Einrichtung nach § 42 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz.
- (2) Sie hat das Ziel, einen strukturierten und regelmäßigen Austausch zwischen den Hochschulleitungen zu strategischen Entwicklungen in Forschung, Lehre und Marketing im Bereich der Ingenieurwissenschaften zu etablieren, welcher u.a. der Abstimmung der Profile der Hochschulen sowie der Abstimmung mit dem Land und weiteren Akteuren dient. Neben Kooperationen und Synergieeffekten sollen dabei zugleich die spezifischen Profile der beteiligten Hochschulen gestärkt werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Allianz können diejenigen staatlichen Hochschulen in Thüringen werden, die Forschung und/oder Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften betreiben.
- (2) Dies sind zum aktuellen Zeitpunkt die Fachhochschule Erfurt, die Duale Hochschule Gera-Eisenach, die Technische Universität Ilmenau, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Hochschule Nordhausen, die Hochschule Schmalkalden und die Bauhaus-Universität Weimar.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Thüringer Hochschulen.
- (4) Die Mitglieder der Allianz werden vertreten durch ihre Präsidentinnen oder Präsidenten.

§ 3 Organe und Struktur

- (1) Zu den Organen der Allianz zählen die Arbeitsgruppen und der Vorstand. Die Arbeit der Allianz wird durch eine Referentin/einen Referenten unterstützt, die/der organisatorisch mit der Geschäftsstelle der TLPK verbunden ist.
- (2) Der Vorstand der Allianz setzt sich zusammen aus den amtierenden Präsidentinnen/Präsidenten der Mitgliedshochschulen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollen unterschiedlichen Hochschulkategorien (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen) angehören.
- (4) Die Arbeit des Vorstands wird unterstützt durch drei Arbeitsgruppen (AGs), nämlich die AG Forschung, die AG Studium und Lehre sowie die AG Marketing. Der AG Forschung gehören die Vizepräsidentinnen und -präsidenten Forschung, der AG Studium und Lehre die Vizepräsidentinnen und -präsidenten Bildung/Studium und Lehre und der AG Marketing die Marketingverantwortlichen der Mitgliedshochschulen an. Die AGs tagen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie unterbreiten Vorschläge und Entscheidungsvorlagen für den Vorstand.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen der Allianz finden in der Regel viermal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch die Sprecherin/den Sprecher einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Am Ende jedes Kalenderjahres legt der Vorstand die Termine für die regulären Sitzungen des folgenden Kalenderjahres fest. Der Ort der Sitzungen wird nach dem Rotationsprinzip oder Praktikabilitätskriterien ausgewählt und mit der jährlichen Terminfestlegung beschlossen.
- (2) Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlungen, als Video- oder Telefonkonferenzen sowie als hybride Versammlungen stattfinden.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung von Gästen soll nach Möglichkeit in der vorausgehenden Sitzung beschlossen und in der Einladung vermerkt werden.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung mit Stimmberechtigung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der jeweiligen Hochschule zulässig (Vertretung). Alternativ kann das jeweilige Mitglied seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen (Stimmübertragung). Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 5 Tagesordnung, Entscheidungsvorlagen, Protokoll

- (1) Die Vorstandssitzungen werden von der Sprecherin/dem Sprecher in Absprache mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter vorbereitet und von der Sprecherin/dem Sprecher oder im Falle einer Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter geleitet.
- (2) Einzelne Vorstandsmitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Die Sprecherin/der Sprecher schlägt in Abstimmung mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter die Tagesordnung vor.
- (3) Die Tagesordnung soll zusammen mit etwaigen Unterlagen sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Vorstandsmitglieder versendet werden.
- (4) Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Vorstandssitzung durch die anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
- (5) Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Das Protokoll gilt nach einer Frist von zwei Wochen ab seiner Versendung im Umlaufverfahren als genehmigt, falls keine Einwände erhoben werden. Über die Genehmigung im Umlaufverfahren sind die Vorstandsmitglieder zu informieren.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Vorstandssitzung der Allianz ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden auf Basis von Beschlussvorlagen in den Sitzungen gefasst. Die Abstimmungen in den Sitzungen sind offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim getroffen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Werktagen widerspricht.
- (3) In Grundsatzangelegenheiten, die alle Mitglieder der Allianz Thüringer Ingenieurwissenschaften betreffen, bedürfen Beschlüsse der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Bei Angelegenheiten des laufenden Geschäfts und bei Fragen, denen keine grundsätzliche

Bedeutung zukommt, insbesondere bei Fragen der projektbezogenen Zusammenarbeit einzelner Mitglieder, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist ein Mitglied unmittelbar von einer Entscheidung nach Satz 1 betroffen, darf der Beschluss nicht gegen das ausdrückliche Votum dieses Mitglieds erfolgen (Vetorecht).

- (5) Die Sprecherin/der Sprecher legt in der Tagesordnung fest, ob es sich um eine Angelegenheit nach Absatz 4 oder Absatz 5 handelt. Ein Mitglied kann der vorgenommenen Einordnung nach Satz 1 bis zur Bestätigung der Tagesordnung widersprechen. Kommt in der anschließenden Beratung im Vorstand keine Einigung zustande, bedarf der zu fassende Beschluss der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 7 Änderungen der Ordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder geändert werden.
- (2) Die Ordnung tritt an dem Tag in Kraft, der dem Tag ihrer Beschlussfassung folgt.

Weimar, den 3. Dezember 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Sprecher des Vorstands